

## V e r o r d n u n g

des Landkreises Harburg über die Deichverteidigung im  
Artlenburger Deichverband in Lüneburg vom 7. September 1981  
(Deichverteidigungsordnung)

---

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16.07.74 (Nds. GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Art. VIII § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28.06.77 (Nds. GVBl. S. 233) in Verbindung mit den §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Fassung vom 31.03.78 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der §§ 4, 5, 7 und 36 Abs. 2 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 523) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung vom 7. 09. 1981 nach Anhörung des Artlenburger Deichverbandes für dessen Gebiet im Bereich des Landkreises Harburg folgende Verordnung (Deichverteidigungsordnung) erlassen:

### § 1

#### Aufgabe der Deichverteidigung

Der Artlenburger Deichverband hat die Aufgabe,

1. den Elbedeich vom Ilmenau-Sperrwerk bis zur Kreisgrenze zu Lüneburg bei Avendorf
2. den Ilmenau-Kanaldeich von der Kreisgrenze zu Lüneburg bei Oldershausen bis zum Ilmenau-Sperrwerk

gegen Sturmflut, Hochwasser und Eisgang zu verteidigen.

Zu diesem Zweck werden die zu verteidigenden Deiche in 21 Deichwachbezirke eingeteilt (Deichgeschworenen-Bezirke), und zwar:

Die Deichwachbezirke 1 - 10 liegen im Landkreis Lüneburg.

#### 11. Wachbezirk Avendorf

von der Gemarkungsgrenze Artlenburg bis zur Gemarkungsgrenze Tespe mit dem Deichwachlokal Feuerwehrrätehaus in Avendorf

#### 12. Wachbezirk Tespe

von der Gemarkungsgrenze Avendorf bis zur Gemarkungsgrenze Obermarschacht mit dem Deichwachraum im Gasthaus Zeyn in Tespe

#### 13. Wachbezirk Obermarschacht

von der Gemarkungsgrenze Tespe bis zur Gemarkungsgrenze Niedermarschacht mit dem Deichwachraum im Gasthaus Röhrup in Obermarschacht

#### 14. Wachbezirk Niedermarschacht/Rönne

von der Gemarkungsgrenze Obermarschacht bis zur Gemarkungsgrenze Schwinde mit dem Deichwachraum im Haus Wedemann in Rönne

15. Wachbezirk Schwinde/Stove

von der Gemarkungsgrenze Rönne bis zur Gemarkungsgrenze Elbstorf mit dem Deichwachraum im Gasthaus Harms in Schwinde

16. Wachbezirk Elbstorf/Drennhausen

von der Gemarkungsgrenze Stove bis zur Gemarkungsgrenze Drage mit dem Deichwachraum Clubhaus des Bootsclub Drage e.V. in Elbstorf

17. Wachbezirk Drage

von der Gemarkungsgrenze Drennhausen bis zur Gemarkungsgrenze Laßrönne mit dem Deichwachraum im Gasthaus Maack in Drage

18. Wachbezirk Laßrönne

a) von der Gemarkungsgrenze Drage bis zum Elbdeichende vor der Ilmenaumündung und

b) dem Ilmenau-Kanal-Deich von der Ilmenau-Mündung bis zur Nettelberg-Brücke mit dem Deichwachraum im Feuerwehrgerätehaus in Laßrönne

19. Wachbezirk Tönnhausen

von der Nettelberg-Brücke bis zur Gemarkungsgrenze Hunden mit dem Deichwachraum im Gasthaus Reimers in Tönnhausen.

20. Wachbezirk Fahrenholz

von der Gemarkungsgrenze Tönnhausen bis zur Friedrichsbrücke in Oldershausen mit dem Deichwachraum im Gasthaus Twesten in Fahrenholz

21. Wachbezirk Wittorf

von der Friedrichsbrücke in Oldershausen bis zum Deichende mit dem Deichwachraum im Gasthaus "Aalkrug" in Wittorf (für die Landkreise Harburg und Lüneburg gemeinsam)

Die Bestellung der Deichgeschworenen in diesen Bezirken richtet sich nach der Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Deichwachdienst und Deichverteidigungsfall

- (1) Die Deichwachen ziehen auf (Deichwachdienst), wenn bei den Elbe-deichen
- a) eine anlaufende Sturmflut höhere Wasserstände der Elbe als 2,50 m über gewöhnlicher Fluthöhe (MThW) erwarten läßt oder
  - b) der Wasserstand der Elbe mit e r h e b l i c h steigender Tendenz

von Hohnstorf bis Staustufe Geesthacht am Pegel  
Hohnstorf + 7,70 mNN  
von Staustufe Geesthacht bis Haue am Pegel Drennhausen  
+ 5,00 mNN

(d:s. + 10,00 m am Pegel in Drennhausen) erreicht

und beim Ilmenaukanal-Deich

oberhalb des Ilmenau-Sperrwerks ein Wasserstand von + 4,00 mNN eintritt.

Unabhängig von der Höhe der Wasserstände kann auch bei starkem Treibeis, Eisversetzungen, starkem Wellenschlag oder in sonstigen Fällen drohender Gefahr das Aufziehen der Deichwachen angeordnet werden.

Die Anordnung für das Aufziehen der Deichwachen nach Satz 1 und 2 erfolgt durch die zuständigen Deichgeschworenen, den Verbandsvorsteher, den Deichvogt oder den Landkreis.

- (2) Der Deichverteidigungsfall ist anzuordnen, wenn die Notwendigkeit einer Deichverteidigung zu erkennen ist. Die Anordnung erfolgt
- a) durch den Landkreis
  - b) bei besonderer Dringlichkeit durch den Artlenburger Deichverband.

Von jeder Anordnung des Deichverteidigungsfalles sind der übrige Anordnungsberechtigte und das Wasserwirtschaftsamt Lüneburg unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Akute Gefahr für die Bevölkerung wird durch Glockenläuten, Sirenen oder auf andere Weise bekanntgegeben.

Auf das Vorhandensein von Sammelplätzen, auf denen sich die Bevölkerung in Sicherheit bringen kann, weisen die Gemeinden ihre Einwohner rechtzeitig hin.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder bei Anordnung  
des Deichwachdienstes

- (1) Die zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichteten Grundstückseigentümer (Verbandsmitglieder) sind nach dem Verhältnis ihrer Beitragslast (Deichlast) deichwachpflichtig. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt eine Liste (Deichwachliste), aus der sich der Umfang der Deichwachpflicht der Verbandsmitglieder ergibt.
- (3) Die Deichwachpflichtigen haben der ihnen obliegenden Deichwachpflicht durch persönliche Ausübung des Deichwachdienstes oder Gestellung von geeigneten Ersatzpersonen auf ihre Kosten nachzukommen. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Deichwachpflichtige, die aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Ausübung des Deichwachdienstes verhindert sind und ihrer Deichwachpflicht auch nicht durch Gestellung von geeigneten Ersatzleuten nachkommen können, haben dieses unverzüglich nach Aufforderung zum Deichwachdienst dem zuständigen Deichgeschworenen anzuzeigen und dem Deichverband die Kosten zu erstatten, die diesem durch den Einsatz bezahlter Arbeitskräfte für die Ausübung des Deichwachdienstes entstehen.
- (5) Grundsätzlich dürfen zum Deichwachdienst nur männliche Personen eingesetzt werden. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sowie körperlich und geistig zur ordnungsgemäßen Ausübung des Deichwachdienstes geeignet sein. Weibliche Personen von mindestens 18 Jahren dürfen auf ihren Antrag hin zum Deichwachdienst zugelassen werden. Für sie gilt im Übrigen Satz 2 sinngemäß. Über den Antrag entscheidet der Deichgeschworene.
- (6) Die Einteilung zum Deichwachdienst wird vom Vorstandsvorsteher, einem von ihm Beauftragten oder den Deichgeschworenen vorgenommen. Der Vorstandsvorsteher kann sich auch der Amtshilfe der Gemeindegemeinschaften zur Regelung des Deichwachdienstes bedienen.

§ 4

Ausübung des Deichwachdienstes

- (1) Einrichtung der Deichwachräume

Die in § 1 Abs. 2 festgelegten Deichwachräume sind mit folgendem Gerät auszurüsten:

- 1.) 4 Taschenlampen mit mindestens einem Satz Ersatzbatterien,
- 2.) mehrere Äxte, Spaten und Kleingerät,
- 3.) Ofen, Tisch, Stühle und Ruhemöglichkeiten,
- 4.) eine Fernsprechliste mit allen an der Deichverteidigung Beteiligten und eine Abschrift der Deichverteidigungsordnung,
- 5.) 1 Ausfertigung der Deichwachliste.

(2) Regelung des Wachdienstes

Für das richtige Aufziehen und die Ausrüstung sowie für die regelmäßige Ablösung der Deichwachen haben die Deichgeschworenen Sorge zu tragen. Die Einziehung der Deichwachen erfolgt, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Wasserstände unterschritten werden und wenn auch sonst keine Gefahr mehr für die Deiche besteht.

(3) Stärke der Deichwachen

Die einfache Deichwache, die bei drohendem Eisauflauf und bei Eintritt der Hochwassergefahr aufzieht, muß in der Regel aus 4 Mann - ausschließlich der wachhabenden Deichgeschworenen - bestehen, wovon stets 2 Mann den Deich begehen sollen, während 2 Mann sich auf der Wache aufhalten.

Die doppelte Deichwache muß mindestens aus 8 Mann bestehen, wovon sich die Hälfte im Außendienst befinden soll. Sie ist einzusetzen, sobald der Wasserstand etwa 2,0 m unter Deichkrone steht. Bei zunehmender Gefahr ist eine weitere Verstärkung der Deichwache auf Anordnung zu veranlassen. Das gleiche gilt auch bei starkem Treibeis, Eisversetzung, starkem Wellenschlag oder in sonstigen Fällen drohender Gefahr. Reichen die Kräfte des Verbandes nicht aus, ist gemäß § 5 zu verfahren.

(4) Ausrüstung der Deichwachen

Jede zur Deichwache gestellte Person muß einen Spaten mitbringen. Die erforderlichen Lebensmittel haben die Deichwachen für ihre Person mitzubringen.

(5) Ablösung der Wachen

Die Wachmannschaft wird nach 8 Stunden abgelöst. Vor Ankunft der ablösenden Mannschaft darf die abzulösende sich nicht entfernen.

(6) Pflichten der Deichwachleute

Jede zur Bewachung der Deiche bestimmte Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Deichgeschworenen und des Deichhauptmanns bzw. deren Beauftragten sowie der Vertreter der zuständigen Behörden jederzeit zu folgen und die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

(7) Aufgabe des Wachdienstes

Die wichtigste Aufgabe der Deichwachleute besteht darin, den Deich innerhalb des Deichwachbezirks (Deichgeschworenenbezirk) genau zu beobachten, auf jede verdächtige Stelle zu achten, sie zu kennzeichnen und die Schäden, die nicht sofort behoben werden können, dem Deichgeschworenen zu melden.

Die Kontrolle des Deiches wird am besten derart durchgeführt, daß von einer aus 2 Mann bestehenden Gruppe einer auf der Deichkrone und der andere auf dem Binnendeichfuß bzw. dem Deichverteidigungsweg geht. Sie haben auf jede verdächtig erscheinende Stelle, insbesondere auf sich zeigende Quellstellen, zu achten und solche durch einen Stock mit Strohwischen oder dergleichen zu bezeichnen, so daß die Stelle leicht zu erkennen ist, sowie auf Ausspülungen (Schölungen) zu achten und nachzusehen, ob die etwa auf der Außenböschung angebrachten Deichverteidigungstoffe sich noch in der richtigen Lage befinden und ihrer Aufgabe gerecht werden. Sich zeigende Mängel sind, soweit möglich, sofort zu beseitigen. Ein besonderes Augenmerk haben beide Deichwachen auf etwa beginnende Absackungen, welche sich durch Spalten im Deichkörper bemerkbar machen, zu richten.

Alle bemerkenswerten Vorkommnisse und Schäden, die nicht sofort zu beseitigen sind, müssen dem wachhabenden Deichgeschworenen sofort gemeldet werden. Eine Person der Deichwache muß in solche Fällen an der Gefahrenstelle verbleiben und diese bis zur Ankunft des Deichgeschworenen und der Hilfskräfte sorgfältig beobachten.

Die Bewachung des Deiches hat stets bis an das Ende des Deichgeschworenenbezirks zu erfolgen.

(8) Pflichten der Deichgeschworenen

Die Deichgeschworenen oder deren Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die Deichwachräume gemäß Abs. 1 ausgerüstet und mit Gerätschaften usw. zur rechten Zeit versehen sind. Ferner sind die erforderlichen Heiz- und Beleuchtungsstoffe, Lagerstätten usw. zu beschaffen. Die Deichgeschworenen sind vor allem für die ständige Bewachung der Deiche verantwortlich. Sie haben die richtige Gestellung der Mannschaften nach der ihnen vom Verbandsvorsteher oder seinem Beauftragten zugehenden Liste zu überprüfen, die Verbandsmitglieder zum Deichwachdienst einzuteilen und ein Wachbuch zu führen. Als Wachhabende der Deichwache führen sie die Aufsicht und müssen während der Zeit ihres Dienstes stets auf dem Deich oder im Wachraum anwesend sein. Sie haben dabei die Mannschaften zu kontrollieren, nicht brauchbare Mannschaften zu entfernen und durch andere zu ersetzen sowie Fehlende und Unwillige zur Anzeige zu bringen.

Beim Eintritt der Wache haben die Deichgeschworenen die Wachmannschaften mit ihren Pflichten bekannt zu machen. Abgesehen von besonderen Fällen haben die wachhabenden Deichgeschworenen mit 12-stündigen Zwischenräumen ihre ganze Deichstrecke mindestens einmal zu begehen, um etwa notwendig erscheinende Anordnungen sofort selbst zu treffen.

Von allen Vorkommnissen, welche die Sicherheit des Deiches gefährden können, ist der Befehlsstelle des Verbandes (§ 11) auf kürzestem Wege Meldung zu machen. Unabhängig hiervon haben die Deichgeschworenen von allen Vorkommnissen und Anordnungen während der Deichbewachung täglich Anzeige zu erstatten.

(9) Befugnisse der Deichgeschworenen

Die Deichgeschworenen sind, wenn die Umstände es erfordern, befugt, die abzulösenden Deichwachen neben der Ablösungsmannschaft zurückzuhalten, auch die Gestellung von Hilfsarbeitern oder Boten aus den ihnen zugewiesenen Mitgliedern gem. § 3 zu veranlassen.

Bei Gefahr im Verzuge haben die Deichgeschworenen oder deren Vertreter nötigenfalls selbst die sofortigen Deichverteidigungsmaßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen, anzuordnen und zu beaufsichtigen.

§ 5

Pflichten der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Alle Bewohner des Deichverbandsgebietes und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend sind verpflichtet, im Deichverteidigungsfall (§ 2 Abs. 2) auf Anordnung der zuständigen Stellen gemäß § 6 (1) zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die benötigten Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben (§ 121 Nds. Wassergesetz, § 106 WasVVO). § 8 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) bleibt unberührt.
- (2) Straßen und Wege auf dem Deich und die Zufahrtstraßen zum Deich sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und ähnlichen Hindernissen freizumachen.
- (3) Wenn akute Gefahr nach § 2 Abs. 3 bekanntgegeben ist, sind die öffentlichen Straßen und die Wege dieses Gebietes für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die zu den Schutzarbeiten eingesetzten Fahrzeuge sollen an der Windschutzscheibe ein weißes Schild mit der Aufschrift "Deichschutz" führen. Die Nachrichten über Rundfunk und Fernsehen sollen möglichst angehört werden.

§ 6

Einsatz

- (1) Anordnungen i.S. von § 5 Abs. 1 können der Landkreis, der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter und der Deichvogt treffen
- (2) Die Einsatzleitung obliegt dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, sofern nicht der Landkreis die Leitung selbst übernimmt. Reichen die Kräfte und Möglichkeiten des Deichverbandes zur Verteidigung des Deiches nicht aus, haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sofort den Landkreis zu unterrichten.
- (3) Für die technische Anleitung bei Deichverteidigungsmaßnahmen stehen der Deichvogt und das technische Personal des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg zur Verfügung.

§ 7

Schäden am Deich

Die bei Sturmflut, Hochwasser oder Eisgang entstandenen Schäden am Deich sind sofort unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte auszubessern.

§ 8

Deichverteidigungsmaterial

- (1) Der Deichverband hat das notwendige Deichverteidigungsmaterial in Abstimmung mit dem Landkreis bereitzuhalten und laufend zu ergänzen. Es ist so zu warten, daß es jederzeit einsatzbereit ist. Dazu gehören für das gesamte Verbandsgebiet:
  - a) 26.000 Sandsäcke
  - b) 1.000 m Faschinenwerst
  - c) 2.700 m HATE-Gitterplan, 5,50 m breit
  - d) 400 Stück Baustahlgewe-bematten Qu 131
  - e) 3.200 Stück Thorstahlnägel
  - f) 1.000 Stackpfähle 0,80 - 1,20 m Länge
  - g) 500 " 1,50 - 2,00 m Länge
  - h) 50 Spaten und Schaufeln (einschl.)
  - i) 20 Kreuzhacken
  - j) 10 Äxte
  - k) 10 Beile
  - l) 20 Holzschlägel und Vorschlaghammer (einschl.)
  - m) 5 Schubkarren
  - n) 30 Karrbohlen
  - o) 20 Rollen Spanndraht á 50 m



- p) 4 Großbeleuchtungen für Treckeranschluß
- q) 10 Handscheinwerfer
- r) 25 Stabtaschenlampen
- s) 10 Petroleumlampen
- t) 1 Kanister Petroleum & 10 l
- u) 100 lfdm Stricke
- v) 100 weiße Schilder mit schwarzer Aufschrift "Deichschutz"
- w) 350 weiße Armbinden mit Aufschrift "Deichschutz"

- (2) Der Deichverband hat über die Lagerung der Materialien eine Liste zu führen und ständig mehrere Überdrücke bereitzuhalten. Dem Landkreis und dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg in Lüneburg ist jeweils ein Abdruck zu übersenden.

Bei größerer Gefahr sind die Deichverteidigungsstoffe nach näherer Anordnung des Deichhauptmannes oder des Deichvogtes auf die Deiche zu bringen.

- (3) Sandentnahme- und Lagerstellen befinden sich in

- a) Haue - oberhalb Ilmenau-Sperrwerk, Deichpflegeplatz
- b) Laßrönne - Deichpflegeplatz
- c) Elbstorf - Deichpflegeplatz

Im Sturmflutbereich (Tidegebiet) hat der Deichverband für den ersten Einsatz je 20 cbm Sand an folgenden Lagerplätzen vorzuhalten:

- a) Hoopte - Ilmenau-Sperrwerk
- b) Drage - auf dem Lagerplatz
- c) Rönne - auf dem Deich unterhalb der Elbebrücke

- (4) Bereits wenn Wachdienst angeordnet wird, haben sich der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter zu vergewissern, ob im Falle einer Gefahr in ausreichender Menge Stackbusch (Faschinen) entweder über Firmen oder im Wege der Selbsthilfe sofort bezogen werden kann. Als ausreichende Menge gelten zu diesem Zeitpunkt mindestens 3.000 Bund.

Des weiteren haben sich die zuvor Genannten zu vergewissern, daß über die Firmen oder auf andere Weise (z.B. von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion, dem Bundesgrenzschutz, dem Wasserwirtschaftsamt usw.) mindestens weitere 50.000 Sandsäcke und 5.000 Stackpfähle sowie sonstiges Deichverteidigungsmaterial in ausreichender Menge sofort beziehbar sind.

- (5) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter haben jeweils dem Landkreis und dem Wasserwirtschaftsamt unverzüglich mitzuteilen,
- a) welche und wieviele Materialien gemäß Abs. 4 sofort bezogen werden können,
  - b) welche Stellen die genannten Materialien liefern und transportieren sollen.

§ 9

Prüfung der Einsatzbereitschaft

Bei Hochwassergefahr (§ 2 Abs. 2) hat der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter unverzüglich zu prüfen, ob

- a) die für die Deichverteidigung erforderlichen Geräte und Materialien einschl. der Bodenentnahmestellen einsatzbereit sind; § 8 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) alle Deichscharten geschlossen und die Sicherungsmaßnahmen an Bauanlagen und Leitungen (§ 11 Abs. 5 b) getroffen sind.

Die hierüber eingehenden Meldungen und Feststellungen sind in das Tagebuch (§ 11 Abs. 4) einzutragen.

§ 10

Nachrichtendienst

- (1) Der Deichverband hat dafür Sorge zu tragen, daß ihm bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle notwendigen Nachrichten zugehen können. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter haben sich auch von sich aus um Informationen zu bemühen.
- (2) Der Deichverband muß für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichwachstellen, sorgen. Seinem Verbandsvorsteher soll mindestens ein motorisierter Melder (möglichst Krad) ständig zur Verfügung stehen, Funkgeräte sind, soweit als möglich, einzusetzen.
- (3) Nach Einrichtung der Befehlsstelle (§ 11) gehen alle Nachrichten über diese Stelle.

§ 11

Befehlsstelle

- (1) Befehlsstelle des Deichverbandes ist bei Sturmfluten

Bootsclub Drage  
Telefon: 04177 / 235

sonst die Deichvogtei in Hohnstorf  
Telefon 04153/6282 Lauenburg.

Sie sind den Bedürfnissen der Deichverteidigung entsprechend einzurichten.

- (2) Im Deichverteidigungsfalle ist ihre ständige Besetzung durch den Verbandsvorsteher sicherzustellen. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich dem Landkreis, dem Wasserwirtschaftsamt, dem Deichvogt und den Deichgeschworenen anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle (Abs. 1) ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles (§ 12) ständig besetzt zu halten. Nach Möglichkeit soll auch ständig eine Schreibkraft anwesend sein. Ein Tagebuch ist zu führen.
- (5) In der Befehlsstelle sind vorzuhalten:
- a) 1 Übersichtskarte des Deichverbandesgebietes i.M. 1 : 25.000 (auf Leinen gezogen) mit Eintragung der Deichwachstellen, der Stellen für die Lagerung von Geräten und Materialien, insbesondere der Faschinen, der Sandentnahmestellen und der Straßen und Wege (farbig, je nach Zustand),
  - b) ein Verzeichnis der Deichscharten sowie der Bauanlagen und Leitungen am Deich, an denen bei Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
  - c) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder und der Deichgeschworenen des Deichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer,
  - d) ein LKW- bzw. Treckerverzeichnis für Sandsacktransporte,
  - e) ein amtliches Fernsprechnachbuch und ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern.

§ 12

Ende des Deichverteidigungsfalles

Der Deichverteidigungsfall endet

- a) durch Anordnung des Landkreises,
- b) durch Anordnung des Artlenburger Deichverbandes,
- c) durch Feststellung des Katastrophenfalles; erlöst die besonderen Maßnahmen nach den Katastrophenplänen der zuständigen Behörden aus

§ 13

Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 5 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4, des § 4 Abs. 6, 7 und 8 sowie des § 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 2 NDG, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

- (2) Die Ordnungsgewalt und die Ordnungsstrafgewalt des Deichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund der Wasserverbandsverordnung und der Satzung bleiben unberührt.


§ 14

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Deichverteidigungsordnung des Landkreises Lüneburg vom 0.4.05.70 (Regierungsamtsblatt S. 194) im Bereich des Landkreises Harburg außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 7. September 1981

  
(Landrat)



  
(Oberkreisdirektor)